

August 2019 /rba

## **Elterninformation über Rechte, Pflichten und Regeln**

Liebe Eltern

Gerne machen wir Sie auf die wichtigsten Elternrechte und -pflichten aufmerksam (nach Schulgesetz des Kantons Aargau, § 36) und informieren Sie über die Schulordnung der Schule Neuenhof.

### **Schulgesetz des Kantons Aargau Rechte § 36**

1. Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern, sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
2. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
3. Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

### **Mitwirkungspflichten der Eltern § 36a**

1. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.
2. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden, teilzunehmen.
3. Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.-- bis höchstens Fr. 1'000.-- zu bestrafen.

## Schulordnung der Schule Neuenhof

Ob wir an der Schule Neuenhof ein gutes Betriebsklima haben, hängt von allen Menschen ab, die hier zusammenleben. Deshalb gehen wir sorgfältig um mit Menschen, Material und Mobiliar und es ist selbstverständlich, dass weder Gewalt, noch Alkohol oder Drogen toleriert werden.

### Das Wichtigste in Kürze

- **Pausenareal:** Es ist nicht erlaubt, das Pausenareal während der Pause zu verlassen.
- **Haftung:** Die Schule haftet nicht für verlorene oder gestohlene Gegenstände. Wir bitten Sie daher, Ihrem Kind keine wertvollen Dinge in die Schule mitzugeben.
- **Schulweg:** Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Trottinets oder Rollschuhe. Sie empfiehlt, bis zur 3. Klasse Primarschule ohne Trottinets in die Schule zu kommen.
- **Medien:** Die Benutzung des Handys während des Unterrichtes ist nur in Absprache mit der Lehrperson erlaubt. Bei Verstößen wird das Handy eingezogen und bei der Lehrperson bis zum Unterrichtsschluss deponiert. Es liegt in der Verantwortung der Schüler/die Schülerin, das Handy nach Unterrichtsschluss abzuholen. Diskriminierende Handlungen (Beleidigungen, Handy- oder Internetmissbrauch, etc.) werden geahndet.
- **Film- Bild- und Tonaufnahmen** von Personen (Schülern, Lehrkräften und Besuchern), die hierzu nicht ausdrücklich ihr Einverständnis gegeben haben, sind verboten.

### Absenzen der Schülerinnen und Schüler

#### Urlaub

Die erforderlichen Dokumente für ein Urlaubsgesuch befinden sich auf der Homepage rechts unter dem Titel „Dokumente“.

<b>Zuständig</b>	<b>Dauer</b>	<b>Form des Gesuchs</b>
Klassenlehrer/in	<b>Quartalshalbttag</b>	Urlaubsgesuch (blauer Punkt) <b>2 Tage im Voraus</b>
	<b>Tagesurlaub</b>	Urlaubsgesuch (blauer Punkt) <b>2 Wochen im Voraus</b>
via Klassenlehrer/in an die Schulleitung	<b>Längerer Urlaub</b> <b>Spezialurlaub*</b>	Urlaubsgesuch (gelber Punkt) <b>4 Wochen im Voraus</b>

*\*Bitte beachten:*

*Für religiöse Feiertage (z.B. Bairam) muss ein Spezialurlaub (gelber Punkt) 4 Wochen im Voraus beantragt werden.*

#### Krankheit und Arztbesuch

Entschuldigen Sie Ihr Kind telefonisch und/oder schriftlich bei der Klassenlehrperson, wenn es die Schule nicht besuchen kann. Dies gilt auch für einzelne Lektionen.